

Montagebedingungen

Vergütungen:

a) Montage- und Kundendienststunden für

Kundendiensttechniker/Spezialmonteur	€ 47,00
Fachmonteure	€ 39,00
Ingenieur, Chemotechniker oder gleichgestellte Angestellte	€ 58,00

Dieser Satz wird auch für Vorbereitungs-, Reise- und Wartestunden zur Abrechnung gebracht.

b) Mehrarbeitszuschläge

Die normale Arbeitszeit beträgt pro Arbeitstag (Montag bis Freitag) 8 Stunden. Für hierüber hinausgehende Zeiten werden folgende Mehrarbeitszuschläge berechnet:

- für die ersten 2 Überstunden pro Tag	25 %
- ab der 3. Überstunde pro Tag, Samstags- und Nachtbetrieb (Montag bis Freitag) von 22.00 bis 6.00 Uhr	50 %
- an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	100 %

c) Auslösung

Täglich inklusive Vorbereitungs-, Reise-, Arbeits- und Wartestunden

Fernauslösung für jeden Tag der Abwesenheit von unserem Stammhaus in Bergisch Gladbach

a) Ingenieure, Chemotechniker sowie gleichgestellte	pro Tag € 32,00
b) Obermonteure	pro Tag € 30,00
c) Spezialmonteure	pro Tag € 27,00

Bei Montagen, die ein auswärtiges Übernachten erfordern, berechnen wir pauschal € 50,00 oder die entstandenen tatsächlichen Kosten im Nachweis.

d) Reisekosten

Die Anreise der Techniker erfolgt stets im PKW, da erforderliches Werkzeug und Kleinmaterial mitgeführt werden müssen. Folgende km-Pauschalen werden in Rechnung gestellt:

Servicewagen (PKW)	€ 0,65/km
Montagebus	€ 0,98/km
LKW (bis 7,5 t Gesamtgewicht)	€ 1,50/km

Die vorgenannten Kostenansätze (a) bis d)) enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird entsprechend dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz gesondert berechnet.

e) Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart, hat der Besteller bzw. sein Bevollmächtigter unserem Bevollmächtigten die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung auf unseren Stundenzetteln zu bescheinigen. Die aufgelaufenen Montagekosten werden unter Zugrundelegung dieser bescheinigten Stundennachweise in Rechnung gestellt. Unsere Montagerechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Eine Zurückhaltung der Zahlung oder deren Aufrechnung gegen andere Forderungen ist nicht statthaft, es sei denn es handelt sich um durch uns anerkannte oder unbestrittene Forderungen. Freiwillige Bar- oder Naturalleistungen des Bestellers an unser Montagepersonal, die bei Übernahme der Arbeiten nicht schriftlich mit uns vereinbart worden sind, können in der Abrechnung nicht berücksichtigt werden. Die von unseren Monteuren abgegebenen Erklärungen irgendwelcher Art sind für uns nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

f) Mängelansprüche und Haftung

METAKORIN, Wasser-Chemie GmbH, leistet dafür Gewähr, dass die Montage ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Eine Haftung auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzung oder aus sonstigen Gründen ist nur in folgenden Fällen gegeben und im Übrigen ausgeschlossen:

METAKORIN, Wasser-Chemie GmbH, haftet bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertrags- bzw. Kardinalpflichten oder falls die Ansprüche des Bestellers auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder der Abgabe einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes beruht.

Im Falle einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertrags- oder Kardinalpflichten, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, ist die

Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt; entfernte Folgeschäden, wie z. B. Ausfall oder Behinderung der Produktion beim Besteller o. ä. sind ausgeschlossen.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

g) Leistungen des Auftraggebers

Vor Beginn der Arbeiten sind vom Auftraggeber alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um eine sofortige Arbeitsaufnahme der Monteure nach dem Eintreffen zu gewährleisten. Sofern vereinbarte, bauseitige Leistungen zum Montagetermin nicht ausgeführt sind, gehen die dadurch entstehenden Kosten (z. B. Wartezeit, erneute Anfahrt, usw.) zu Lasten des Auftraggebers. Für die Durchführung der Arbeiten stellt der Auftraggeber einen Stromanschluss zur Verfügung, ebenso werden benötigte Gerüste bauseits bereitgestellt. Durchbrüche, Maurer- und Stemmarbeiten gehören zu den Leistungen des Bestellers. Der Auftraggeber hat ebenso für ausreichende Beleuchtung des Arbeitsplatzes sowie für genügende Belüftung der Arbeiten in geschlossenen Behältern, Kanälen usw. Sorge zu tragen. bei mehrtätigen Arbeiten ist für die Lagerung von Materialien, Geräten und Werkzeugen vom Besteller in der Nähe des Arbeitsplatzes ein trockener, diebstahlsicherer Raum zur Verfügung zu stellen. Bei Abladen von Materialien und Geräten sowie beim Transport innerhalb des Werksgeländes unterstützt der Auftraggeber gegebenenfalls unsere Monteure auf seine Kosten. Etwa benötigte Hilfsmittel, wie Hebefahrzeuge, Kran oder Flaschenzüge, sind vom Besteller zu beschaffen.

h) Abnahme:

Nach Fertigstellung wird die geleistete Arbeit vom Besteller abgenommen. Zu diesem Zweck legt der ausführende Techniker eine Abnahmebescheinigung vor, die vom Auftraggeber ausgefüllt und unterschrieben wird. Vorbehalte wegen Mängeln, die nicht sofort von den anwesenden Technikern behoben werden können, sind schriftlich festzuhalten. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zu deren Beseitigung zurückgestellt werden. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von METAKORIN, Wasser-Chemie GmbH, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

i) Abrechnung, Zahlung, Sonstiges:

Der Besteller bescheinigt die von den Technikern geleisteten Arbeitsstunden auf den dafür vorgesehenen Arbeitsnachweisen.

Die nach Abschluss der Arbeiten an der Baustelle verbleibenden Materialien und Montagegeräte werden vom Besteller bis zur Abholung durch den Auftragnehmer gegen Diebstahl und Witterungseinflüsse geschützt gelagert.

Die Berechnung der Montage erfolgt je nach den getroffenen Vereinbarungen pauschal oder nach den unterschriebenen Arbeitsbescheinigungen. Montagekosten verstehen sich rein netto, ohne Skonto oder sonstige Abzüge. Im Übrigen gelten die gültigen Tarifbestimmungen sowie unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen.